



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Mueller.legal - Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin

gegen

Thomas Dürr, Stolper Weg 57, 14532 Kleinmachnow
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Potsdam - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Mracsek am 06.01.2026 ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO und § 944 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es unter Androhung eines Ordnungsgeldes von 5.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu einer Woche, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, sofern dies geschieht, wie in der Abmahnung vom 11.12.2025 dargestellt.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.





Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 05.01.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Die Dringlichkeit gem. § 937 Abs. 2 ZPO und die besondere Dringlichkeit gem. § 944 ZPO als Voraussetzung einer Entscheidung durch den Vorsitzenden durch Beschluss ohne mündlichen Verhandlung ergibt sich daraus, dass der Antragsgegner die abgeforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hat und daher jederzeit damit zu rechnen ist, dass er sein Verhalten fortsetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Mracsek
Vizepräsident des Landgerichts

Ausgefertigt



Schläger
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





